VERORDNUNG (EWG) Nr. 1379/92 DES RATES

vom 21. Mai 1992

zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (4) werden der Zielpreis und der zur Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigende Prozentsatz nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 muß für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 desselben Artikels vorgesehene Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/91 (5) diesen Prozentsatz für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 80 v. H. festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 178,61 ECU je Tonne festgesetzt.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis

— mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.,

— mit einem Roheiweißgehalt von insgesamt 18 v. H. bezüglich der Trockenmasse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 44.
(2) Stellungnahme vom 14. Mai 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme vom 29. April 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89 (ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1).
(5) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 15.